

Kathinka Beckmann
Thora Ehling
Sophie Klaes

Einführung in den Kinderschutz



Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Brill | Schöningh – Fink • Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht • Göttingen – Böhlau • Wien • Köln

Verlag Barbara Budrich • Opladen • Toronto

facultas • Wien

Haupt Verlag • Bern

Verlag Julius Klinkhardt • Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck • Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag • Tübingen

Psychiatrie Verlag • Köln

Psychosozial-Verlag • Gießen

Ernst Reinhardt Verlag • München

transcript Verlag • Bielefeld

Verlag Eugen Ulmer • Stuttgart

UVK Verlag • München

Waxmann • Münster • New York

wbv Publikation • Bielefeld

Wochenschau Verlag • Frankfurt am Main

Kathinka Beckmann / Thora Ehlting / Sophie Klaes

Einführung in den Kinderschutz

Gefährdungslagen erkennen und
professionell handeln

VANDENHOECK & RUPRECHT

Prof. Dr. Kathinka Beckmann ist seit 2010 Professorin an der Hochschule Koblenz, wo sie die Professur für Kinder- und Jugendhilfe mit Schwerpunkt Kinderschutz innehat. 2018 hat sie den Gerd-Unterberg-Preis für besonderes Engagement im Kinderschutz erhalten.

Thora Ehling, M.A., arbeitet als Lecturer/Lehrkraft für besondere Aufgaben (Konzepte und Methoden in Sozialen Professionen) an der Hochschule Koblenz und lehrt dort in den Bachelor- und Masterstudiengängen u. a. Kinderschutz.

Sophie Klaes, M.A., arbeitet als Lecturer/Lehrkraft für besondere Aufgaben (Kinder- und Jugendhilfe) an der Hochschule Koblenz und lehrt dort in den Bachelor- und Masterstudiengängen u. a. Kinderschutz.

Online-Angebote oder elektronische Ausgaben sind erhältlich unter **www.utb.de**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2025 Vandenhoeck & Ruprecht, Robert-Bosch-Breite 10, D-37079 Göttingen,
ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd,
Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien,
Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Adobe Stock Nr. 464136837

Umschlaggestaltung: siegel konzeption | gestaltung, Stuttgart
Satz: SchwabScantechnik, Göttingen
Druck und Bindung: Elanders Waiblingen GmbH
Printed in the EU

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com
E-Mail: info@v-r.de

UTB-Nr. 6397 | ISBN 978-3-8252-6397-3 | eISBN 978-3-8385-6397-8

Inhalt

Vorwort	8
... mit der Tür ins Haus!	9
1 Kinderschutz hat eine Geschichte	11
1.1 Von der Kinderarbeit zum Kinderrecht	13
1.2 Vom Tierschutz zum Kinderschutz	17
1.3 Von der Wohlfahrt zur Unterstützung	21
2 Gefährdungslagen in Ihrem Berufsalltag erkennen	29
2.1 Risikofaktoren im Überblick	29
2.2 Gewalt als Erfahrung traumatischer Qualität	36
2.3 Formen von Gewalt und wie Sie ein betroffenes Kind im (pädagogischen) Alltag erkennen können	39
2.3.1 Versorgungsdefizite ... und wie Sie sie erkennen können	40
2.3.2 Misshandlung ... und wie Sie sie erkennen können	49
2.3.3 Sexualisierte Gewalt ... und wie Sie sie erkennen können	58
2.4 Recht auf Mitwirkung und Beteiligung	73
3 Kinderschutz rechtlich gerahmt	80
3.1 Schutzauftrag und Ihre eigene Rolle	86
3.2 Gefährdungseinschätzung als zentrales Element	94
3.3 Beteiligung in der Gefährdungseinschätzung	111
3.3.1 Beobachtung von Kindern	113
Basis-Methoden, Ziele und Leitfragen	117
3.3.2 Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen	118
3.3.3 Gesprächsführung mit Sorgeberechtigten	123
4 Prävention, Intervention und Nachsorge durch institutionelle Schutzkonzepte	131
4.1 Gewalt durch Fachkräfte	134
4.2 Gewalt unter Gleichaltrigen	141
4.3 Bausteine im Schutzkonzept	152
4.4 Beteiligung bei der Schutzkonzeptentwicklung	165

5 Kinderschutz spart Geld	168
5.1 Das Jugendamt als Fachamt der Kommune	169
5.2 Auswirkungen der Verwaltungs»modernisierung«	172
5.3 Beteiligung in kommunalen Prozessen	176
5.4 Politik und Kinderrechte	182
 Was es sonst noch braucht	 185
 Literaturverzeichnis	 189
 Anhang	 203

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Netzwerkkarte im Kinderschutz	35
Abbildung 2: Ablaufschema zur Traumatisierung	37
Abbildung 3: Beobachtungsdokumentation	48
Abbildung 4: Körperschema Kind	51
Abbildung 5: Verbrühungen	52
Abbildung 6: Verteilung Hämatome »eher unbedenklich«	53
Abbildung 7: Verteilung Hämatome »bedenklich«	54
Abbildung 8: Typische Verletzungsmuster bei körperlicher Misshandlung	56
Abbildung 9: Rollen im Schutzauftrag	90
Abbildung 10: Sozialpädagogisches Fallverstehen	96
Abbildung 11: Sozialraumkarte als Instrument im Fallverstehen	99
Abbildung 12: Muster für einen Schutzplan	105
Abbildung 13: Ablaufplan der Gefährdungseinschätzung	109
Abbildung 14: Baum der Erkenntnis	116
Abbildung 15: Basis-Methoden, Ziele und Leitfragen	118
Abbildung 16: Netzwerkkarte	123
Abbildung 17: Gesprächsführung basierend auf humanistischen Grundhaltungen ...	125
Abbildung 18: Auswahl Genogrammsymbole	127
Abbildung 19: Beispielgenogramm einer Familie im Hilfesystem	127
Abbildung 20: Die Friedenstreppe	143
Abbildung 21: Sexuelle Handlungen unter Kindern	147
Abbildung 22: Bausteine im Schutzkonzept	155
Abbildung 23: Partizipationspyramide	177

Vorwort

In § 1 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes heißt es: »Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person.« Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts beraten, unterstützen, beitragen und Kinder und Jugendliche vor Gefährdung des Kindeswohls schützen.

Um eine friedvolle, demokratische und inklusive Gesellschaft zu erhalten und weiter wachsen zu lassen, bedarf es einer frühen Demokratiebildung und der Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Die Beteiligung, die Selbstbestimmung und die Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten sind entscheidend für die Herstellung sicherer Orte für Kinder, Jugendliche und der Sorgeberechtigten.

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gelingt nur in einer Verantwortungsgemeinschaft. Kinderschutz fängt bei der Unterstützung der Familien an. Es ist von enormer Bedeutung, diese frühzeitig zu beraten und ggf. die Hilfen zur Erziehung rechtzeitig einzusetzen.

Im Kinderschutz sollten Fachkräfte mit dem gesamten Familiensystem arbeiten, da ein gutes Fallverstehen eine Voraussetzung für einen hilfe- und beteiligungsorientierten Kinderschutz ist und untrennbar mit systemischer Beratungskompetenz verbunden ist. Ein wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn die Fachkräfte über ein umfängliches Wissen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen verfügen und somit zu mehr Handlungssicherheit gelangen. So können frühzeitig belastende Situationen erkannt werden. Die Einschätzung von Gefährdungs- und Risikofaktoren kann dadurch differenzierter, nicht stigmatisierend und wertfrei vorgenommen werden.

Für einen gelingenden und demokratischen Kinderschutz in Deutschland werden Zeit, Geld, Wissen und Erfahrung benötigt. Dafür haben die politisch Verantwortlichen zu sorgen. Es reicht nicht aus, wenn die Politik seit Jahren behauptet: »Die Kinder sind unsere Zukunft.« Den Worten müssen Taten folgen.

Die Autorinnen leisten mit diesem Buch einen wichtigen Beitrag für den Kinderschutz. Einen großen Dank dafür.

Kerstin Kubisch-Piesch, Vorsitzende der BAG ASD
(Bundesarbeitsgemeinschaft der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter)

... mit der Tür ins Haus!

Jede Woche sterben in Deutschland zwei bis drei Kinder jünger als 14 Jahre durch häusliche Gewalt, jeden Tag sind im Jahr 2023 durchschnittlich zwölf Fälle von Misshandlung und 51 Fälle von sexualisierter Gewalt bei der Polizei gemeldet worden (s. BKA 2024a). Hinzu kamen mehr als 45.000 Fälle von Kinderpornografie. Schon im sogenannten Hellfeld bildet sich dementsprechend ab, dass für Tausende von Kindern das eigene Zuhause kein sicherer Ort ist. Im Dunkelfeld vermutet das Bundesforschungsministerium allein im Bereich der sexualisierten Gewalt 2,7 Mio. betroffene Minderjährige (s. BMBF o. J.). Jedoch sind Gewalterfahrungen nicht die einzige Gefahr für das Kindeswohl. Jährlich sind rund 110.000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern und den damit oft einhergehenden Konflikten betroffen; hinzu kommen die geschätzten drei bis sechs Millionen, die mit suchtblasteten und/oder psychisch erkrankten Eltern aufwachsen (s. Statistisches Bundesamt 2024a, s. Deutscher Bundestag 2023).

In Deutschland sind also irritierend viele junge Menschen auf Erwachsene angewiesen, die sie bzw. ihre oft unbewusst ausgesandten Alarmsignale in ihren sozialisationstypischen Lebenswelten wie Kita, Schule, Ganzttag, Jugendtreff, Spielmobil, Sportverein etc. erkennen und dann adäquat handeln. Doch genau an dieser Stelle klappt eine problematische Lücke des Wissens und der Handlungssicherheit, die sich in der Statistik der Kinderschutzmeldungen abbildet: Nur 13 % von zuletzt 211.700 sogenannten 8a-Fällen (Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) sind aus der Kinder- und Jugend- oder Erziehungshilfe heraus gemeldet worden, von Schulen gingen lediglich 12 % der Meldungen aus (Statistisches Bundesamt 2024b).

Ein Erklärungszugang für diesen Umstand könnte sein, dass weder in der Erzieher:innenausbildung noch im Lehramtsstudium bislang Inhalte zum Kinderschutz verpflichtend integriert sind, und selbst im Studium der Sozialen Arbeit kann das nur für ein Drittel der Standorte angenommen werden (vgl. Wazlawik/Kopp 2019, 413). Vor diesem Hintergrund ist der Jugend- und Familienministerkonferenzbeschluss aus Mai 2022 zu begrüßen, den Kinderschutz zum Pflichtbestandteil »relevanter Studiengänge sowie beruflicher Ausbildungsgänge« (JFMK 2022) zu machen. Doch bis dieser Beschluss in hoffentlich vielen und idealerweise in allen Bundesländern umgesetzt oder in eine juristische Muss-Vorschrift überführt worden ist, verlassen weiterhin pädagogische Fachkräfte ihren Ausbildungsort, ohne auf die Ausübung ihres gesetzlich gerahmten Schutzauftrags angemessen vorbereitet zu sein, und stoßen vor Ort auf Kolleg:innen, die das ebenfalls nicht sind.

Die vorliegende »Einführung in den Kinderschutz« will dazu beitragen, die konstatierte Lücke des Wissens und der Handlungssicherheit aufzufüllen, und richtet sich an Studierende der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Gesundheits- und Heilberufe, Erzie-

hungswissenschaft, Psychologie und Lehramt¹, an alle Fachschüler:innen im Bereich Gesundheit und Soziales sowie an alle Erwachsenen, die in ihrem beruflichen Umfeld mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeiten bzw. ihnen dort begegnen oder sich ehrenamtlich in der Jugend- und Familienarbeit engagieren.

Da der Schutz vor Gewalt ein (inter-)national verbrieftes Recht der Kinder ist, startet das Buch mit dem Blick in die Entwicklung der Kinderrechte (Kapitel 1). Welche Formen von Gewalt gegen Kinder es gibt und wie man betroffene Kinder mit und ohne Beeinträchtigung² erkennen kann, steht im Mittelpunkt des zweiten Kapitels. Die rechtlich vorgeschriebenen Handlungsschritte bei der Gefährdungseinschätzung und die sich daraus ergebende eigene Rolle bilden den Kern des dritten Kapitels; hier liegt der Schwerpunkt auf der Gesprächsführung mit den Kindern und Jugendlichen, die erfahrungsgemäß für viele Fachkräfte eine Herausforderung darstellt. Da Gewalt nicht nur im häuslichen Umfeld ausgeübt wird, sondern auch im institutionellen Kontext durch Gleichaltrige und Fachkräfte selbst, beschäftigt sich Kapitel 4 mit zentralen Bausteinen im gesetzlich vorgeschriebenen Schutzkonzept und berücksichtigt hier den Aspekt der Selbstfürsorge. Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe hat auch eine politische Dimension, die vor allem auf der kommunalen Ebene gestaltet wird und sich in der finanziellen und personellen Ausstattung der Jugendämter zeigt (Kapitel 5).

In den Kapiteln 2, 3, 4 und 5 wird die seit Jahrzehnten rechtlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern »an allen sie betreffenden Entscheidungen« (§ 8 SGB VIII) als Leitperspektive berücksichtigt und herausgearbeitet. Neben der Wissensvermittlung ist die Vergrößerung der Handlungssicherheit im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ein zentrales Anliegen der Autorinnen, weswegen konkrete Methoden in der Arbeit mit potenziell gewaltbelasteten Kindern und Jugendlichen vorgestellt werden.

Alle von uns verwendeten Beispiele sind pseudonymisierte Fälle aus unserer beruflichen Praxis in den Jugendhilfesettings Kita, stationäre Mädchen- bzw. Intensivgruppe, ASD³ im Jugendamt sowie der psychosozialen Prozessbegleitung.

-
- 1 Diese Aufzählung orientiert sich an den in den § 4 KKG und § 8a SGB VIII genannten Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit der Notwendigkeit zur Gefährdungseinschätzung konfrontiert werden.
 - 2 Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gelten diejenigen Menschen als behindert, »die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können« (UN 2006, Art. 1). Diese Definition fokussiert die gesellschaftliche Ebene und deren Barrieren für Betroffene. Der Begriff der Behinderung ist demnach umfassender, da er die soziale Ebene mit einschließt im Gegensatz zu der rein körperlichen Seite der Beeinträchtigung. In unseren Ausführungen beziehen wir uns in Anlehnung an die Disability Studies vor allem auf die individuelle, körperliche Ebene der Beeinträchtigung und nicht auf die gesellschaftliche Ebene, mit der das soziale Modell der Behinderung beschrieben wird (vgl. Köbsell 2016, 90).
 - 3 Der ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) ist die Abteilung im Jugendamt, die neben der Trennungs- und Scheidungsberatung, den durchzuführenden Inobhutnahmen und der Bearbeitung aller eingehenden Kinderschutzmeldungen alle ambulanten und (teil-)stationären Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII in der Fallfederführung verantwortet. In einigen Regionen wird der ASD auch als KSD (Kommunaler Sozialdienst) bezeichnet, aber die Betitelung ASD überwiegt deutlich.

1 Kinderschutz hat eine Geschichte

»Kindheit bildet die erste Phase im menschlichen Lebenslauf. Erst seit zwei Jahrhunderten wird sie als eigenständiger Abschnitt der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen wahrgenommen. Es hat lange gedauert, bis Kindern eigene Rechte und ein hohes Maß an Freiheit bei der Gestaltung ihres Lebens zugesprochen wurden. Heute ist das weitgehend der Fall« (Rathmann/Bründel/Hurrelmann 2024, 7).

Die Einsicht, dass Kinder besonderen Schutz benötigen, hängt eng mit der Entdeckung der Kindheit als eigenständige Lebens- und Entwicklungsphase zusammen. Lange Zeit galten Kinder in der Geschichte als unfertige Erwachsene. Damit waren sie Erwachsenen in allen Belangen unterlegen und faktisch wie auch rechtlich nicht gleichgestellt. Kinder hatten somit in der Gesellschaft die geringsten Rechte. In der Antike galten Kinder als nicht vollwertige Menschen, was sich auch darin zeigte, dass das Töten von Kindern gesellschaftlich akzeptiert war. Diese Haltung gegenüber Kindern wird durch die lateinischen und griechischen Bezeichnungen für Kinder deutlich. Die Begriffe »puer« bzw. »pais« sind gleichbedeutend mit *Sklave* und *Diener*. Im römischen Recht entschied der Vater, ob ein neugeborenes Kind angenommen oder dem Tode ausgesetzt wird.

Erst das aufkommende Christentum hat die Haltung gegenüber Kindern verändert und diese zumindest vor Gott den Erwachsenen gleichgestellt. Damit erhielten Kinder ein Recht auf Leben. Die aufkommende Caritas sorgte dafür, dass Kinderaussetzungen verboten und erste Schutzeinrichtungen für Kinder gegründet wurden. Das erste Kinderheim wurde 787 in Mailand eröffnet (vgl. Maywald 2021, 23).

Es gab im Mittelalter noch keinen Begriff für Kindheit, da diese noch nicht als eigenständige Lebensphase wahrgenommen wurde. Dementsprechend gab es auch keine Abgrenzung zwischen der Welt der Kinder und der der Erwachsenen. Mit dem Begriff »Kind« wurde eher das Verwandtschaftsverhältnis bezeichnet (vgl. Rathmann et al. 2024, 9 f.). Kinder waren lange wie kleine Erwachsene. Das heißt, sie kleideten und verhielten sich wie Erwachsene, und alles (Lebens-)Notwendige wurde von einer Generation an die nächste weitergegeben. Dementsprechend hielten sich Kinder dort auf, wo sich auch die Erwachsenen aufhielten: auf Märkten, bei der Arbeit oder auch in Lokalen und Herbergen (vgl. Deutsches Kinderhilfswerk o. J.). Somit lebten Kinder und Erwachsene »in denselben Lebensbereichen, ernährten und kleideten sich ähnlich und verrichteten nahezu dieselben Tätigkeiten« (Rathmann et al. 2024, 10). Ab ca. dem 14. Jahrhundert begannen Erwachsene mit Kindern zu spielen und gemeinsame Aktivitäten auszuüben – vor allem in den oberen sozialen Schichten. Man setzte sich mit den Eigenschaften der Kinder auseinander und es entstand nach und nach ein Interesse an Kindern und daran, sie auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten (vgl. Rathmann et al. 2024, 10 f.).

Erste Gedanken zu Kinderrechten finden sich bei Comenius. Er stellte die Bedeutung von Freiheit, Verantwortung und Identität heraus und forderte einen zwangsfreien Unterricht und eine allgemeine Schulpflicht – für Jungen und Mädchen! Rousseau gilt als Entdecker der Kindheit. Für ihn war der Verzicht auf Macht elementar. Dabei sollte Notwendigkeit durch einen Bezug zur eigenen Lebenswirklichkeit (natürliches Lernen) den Zwang ersetzen. Kernelement war für ihn dabei die Selbstbestimmung im Kontext von Sozialisation.

In der Aufklärung entstanden erste Ideen dazu, dass die Kindheit eine eigene Lebensphase ist, an die sich die des Erwachsenen anschließt – die Jugend als eigenständige Lebensphase gab es zu dieser Zeit noch nicht. Grundlegend dafür war die Vorstellung, dass Kinder andere Bedürfnisse haben als Erwachsene und dass eben diese Bedürfnisse in besonderer Weise beachtet werden müssen. Dahinter steht auch die Vorstellung, dass Kinder noch keine vollwertigen Menschen sind und sich erst dahingehend entwickeln müssen (vgl. Liebel 2017, 33). Das Bild vom Kind hat sich also erneut gewandelt, und zum Recht auf Leben kam nun die Auffassung, dass Kinder der Förderung bedürfen (vgl. Maywald 2016, 31). »Kinder [wurden] als Menschen wahrgenommen, die noch nicht mit ihrer Entwicklung fertig sind und erst durch Bildung und Erziehung geformt werden müssen« (Rathmann et al. 2024, 11). Leitend war dabei jedoch kein Interesse am Kind als Rechtssubjekt, sondern der gesellschaftliche Nutzen des Kindes. So entstand beispielsweise die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, anstatt ein Recht auf Bildung. Der Staat hatte also für das Wohlergehen und die Entwicklung der Kinder zu einem arbeitsfähigen und damit für die Gesellschaft vollwertigen Erwachsenen zu sorgen (vgl. Liebel 2017, 33). Die Kindheit als eigenständige Lebensphase bildete sich dann im 19. Jahrhundert zunächst in den adligen und bürgerlichen Familien, später im gesamten Land aus. »Zugespitzt kann man sagen, dass sich durch die Einführung der allgemeinen Schulpflicht in allen sozialen Schichten die Lebensphase Kindheit etabliert hat« (Rathmann et al. 2024, 12). Neben der Schule kam in dieser Zeit auch der Kindergarten als Ort der Erziehung hinzu (vgl. Maywald 2016, 31).

Die Geschichte des Kinderschutzes und der Kinder- und Jugendhilfe ist also eng mit der der Kindheit und Jugend sowie den sozialen Bedingungen des Aufwachsens in modernen Gesellschaften verknüpft. Es waren vor allem Maßnahmen der Machtausübung gegenüber Kindern, Jugendlichen und deren Familien, wie beispielsweise Kontroll- oder Sozialdisziplinierungsmaßnahmen. Es ging aber auch immer darum, die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und deren Familien durch Reformbemühungen zu verbessern (vgl. Rätz/Schröer/Wolff 2014, 17). »Das Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen ist asymmetrisch: Erwachsene tragen Verantwortung für Kinder, nicht jedoch umgekehrt Kinder in gleicher Weise für Erwachsene« (Maywald 2016, 29). Die Entwicklungen von der Kinderarbeit zum Kinderrecht, vom Tierschutz zum Kinderschutz sowie von der Wohlfahrt zur Unterstützung werden im Folgenden näher beleuchtet.

1.1 Von der Kinderarbeit zum Kinderrecht

Durch die aufgeführten gesellschaftlichen Entwicklungen verwundert es auch nicht, dass die ersten Kinderrechte keine Rechte für Kinder im engeren Sinne, sondern Rechte zum Schutz von Kindern waren. Wie bereits aufgeführt, galten Kinder lange Zeit als unfertige Menschen und hatten keine eigenen Rechte. Sie führten somit das gleiche Leben wie Erwachsene, wozu selbstverständlich gehörte, dass jede:r seinen Beitrag zum Lebensunterhalt der Familie beisteuerte. Kinderarbeit war somit selbstverständlich und wurde weder als schädlich für die Kinder (und deren Entwicklung) betrachtet noch war diese gesellschaftlich geächtet. Es gab auch keine Gesetze, die Kinderarbeit regelten oder gar verboten.

Durch die Industrialisierung kam es weniger auf Muskelkraft an, und Kinder waren günstige Arbeitskräfte, die klein und wendig teilweise Arbeiten ausführen konnten, die für Erwachsene aufgrund ihrer Größe nicht ganz so »leicht« zu erledigen waren. Sie arbeiteten unter widrigen Umständen in Fabriken, Bergwerken u. ä. und hatten die gleichen Arbeitszeiten wie Erwachsene, auch Nachtarbeit war nicht ausgeschlossen. Als Lohn erhielten Kinder neben einigen Kartoffeln oder Brot nur ein paar Pfennige (vgl. Fischer 2023, 328). 1833 wurde in Großbritannien der »Factory Act« erlassen, nachdem bereits 1819 in Baumwollspinnereien Kinderarbeit für Kinder unter neun Jahren verboten worden war. Der Factory Act schränkte erstmals in Europa in einem größeren Rahmen Kinderarbeit ein. Er enthielt ein Verbot der Kinderarbeit in der Textilindustrie für Kinder unter neun Jahren. Im Alter von neun bis zwölf Jahren durften Kinder maximal acht Stunden pro Tag und zwischen 13 und 18 Jahren maximal zwölf Stunden pro Tag arbeiten. Auch Nachtarbeit war für Personen unter 18 Jahren untersagt – das bedeutet, zwischen 21:30 Uhr und 05:30 Uhr durften Kinder- und Jugendliche nicht arbeiten (vgl. Dörr 2004, 146; Fischer 2023, 329).

In Deutschland galt Kinderarbeit bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in großen Bevölkerungsteilen als anerkanntes Mittel und sozialpolitische Maßnahme. Die Kinder wurden so an harte Arbeit gewöhnt, und Armen- und Waisenkinder wurden gleichzeitig vom Stehlen und Betteln abgehalten. Somit galten Unternehmer, die Kinder einstellten, als pädagogische Wohltäter (vgl. Dörr 2004, 142). 1839 regulierte das Preußische Regulativ über die Beschränkung jugendlicher Arbeiter in Fabriken auch in Deutschland erstmals die Arbeitszeiten von Kindern und Jugendlichen nach dem Vorbild des britischen Factory Acts. Hintergrund war die Feststellung des preußischen Unterrichtsministers von Altenstein aus dem Jahre 1824, dass bereits unter 14-jährige Kinder zehn bis teilweise vierzehn Stunden täglich arbeiten mussten.

Zum Umdenken in der preußischen Politik kam es jedoch erst, nachdem 1828 der Generalleutnant von Horn den mangelnden Rekrutennachwuchs beklagte (vgl. Fischer 2023, 331). »Das preußische Regulativ verbot die Arbeit von Kindern, die das neunte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, in Fabriken, im Bergbau, sowie in Hütten- und Pochwerken (§ 1). Ein Verbot der Beschäftigung von Arbeitern unter 17 Jahren bestand, wenn diese noch keinen dreijährigen Schulbesuch oder die Lese- und Schreibkenntnis der Muttersprache durch ein Zeugnis des Schulvorstands nicht vorweisen konnten (§ 2)« (Dörr 2004, 146). Dabei wurde die Arbeitszeit für Kinder und Jugendliche zwischen neun und sechzehn Jahren auf

zehn Stunden pro Tag begrenzt. Außerdem durften diese nicht mehr an Sonn- und Feiertagen sowie nachts (zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr) arbeiten (§ 5) (vgl. Rohlfing/Schraut 1944, 10). 1853 wurde das Preußische Regulativ geändert und brachte eine weitere Verbesserung für den Kinderschutz. Kinderarbeit wurde für Kinder unter zehn Jahren verboten und in den Jahren 1854 auf Kinder unter zwölf bzw. 1855 auf Kinder unter 13 Jahren ausgeweitet (vgl. Dörr 2004, 147).

Die Idee der Kinderrechte wurde zum Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts fortgesetzt und weiter ausgeführt. Vor allem engagierte Frauen aus der sozialistischen und bürgerlichen Frauenbewegung wiesen energisch auf die soziale Lage vieler Kinder, vor allem aus Arbeiterfamilien, aber auch der Landbevölkerung hin. Sie forderten umfassendere sozialpolitische Unterstützung der Frauen sowie weitreichende gesundheits- und sozialpädagogische Einrichtungen, um insbesondere die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern (vgl. Rätz et al. 2014, 88). Wichtige Vertreter:innen waren z. B. Jane Addams (ab 1889) – Begrenzung der Arbeitszeit von Kindern; Kate Douglas Wiggin (1892) – Children Rights; Ellen Key (1900) – respektvolle Behandlung; keine Schläge und das Ausrufen des Jahrhunderts des Kindes; Eglantyne Jebb (1919) – Gründung der Kinderschutzorganisation »Save the Children«; Genfer Erklärung der Rechte des Kindes (1924) sowie Janusz Korczak (1912) – Demokratische Erziehung in Heimen. Vor allem Janusz Korczak gilt heute als »Vater der Kinderrechte«, da die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) maßgeblich auf seinen Ideen und Prinzipien aufbaut.

Aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen während der Industrialisierung und deren Folgen stand in den ersten Bestrebungen zu Kinderrechten der Schutzgedanke im Vordergrund (vgl. Engelhardt 2015, 21). Umfassende Rechte für Kinder wurden dann mit Beginn des 20. Jahrhunderts eingefordert. Ellen Key markierte den Beginn mit ihrem Buch »Das Jahrhundert des Kindes«. Sie forderte u. a. ein Recht auf körperliche Unversehrtheit für jedes Kind sowie gleiche Rechte für eheliche und uneheliche Kinder (vgl. Maywald 2016, 31). Sie prangerte den Verlust von Individualität in pädagogischen Anstalten an und propagierte das freie Spiel, da nur dies nach ihrer Auffassung Kinder bilde (vgl. Rätz et al. 2014, 89). Der erste Weltkrieg und seine Folgen führten dazu, dass Eglantyne Jebb sich für die Belange der verwaisten und hungernden Kinder einsetzte. Die englische Grundschullehrerin gründete 1920 die erste Kinderschutzorganisation »Save the Children« und formulierte 1923 ihre fünf Punkte umfassende Erklärung über die »Rechte der Kinder«. Diese wurde 1924 vom Völkerbund aufgenommen und als »Genfer Erklärung« verkündet. Sie enthält grundlegende Schutzverpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern. Somit richtet sie sich nicht an einzelne Staaten, sondern an die Männer und Frauen aller Nationen. Im Vordergrund stehen für Jebb die kindlichen Bedürfnisse und Hilfe in Notlagen. Kinder sollten Hilfe und Schutz erhalten, um sich normal entwickeln zu können. Empfehlungen für eine Erziehung zur Mitmenschlichkeit bilden den Abschluss dieser Erklärung. Somit enthält diese Erklärung keine Kinderrechte im engeren Sinn (vgl. Engelhardt 2015, 21 f.; Maywald 2021, 24). »Die Genfer Erklärung reagierte zwar auf die Not der Kinder in den Nachkriegsjahren, wurde jedoch zugleich von der wachsenden Überzeugung getragen, dass man allen Kindern zu einer guten Kindheit verhelfen müsse, für die auch die Staaten Verantwortung trügen« (Krappmann 2020, 38).

Auch Janusz Korczak proklamierte zu Beginn der 1920er Jahre mit der Magna Charta Libertatis ein »Grundgesetz für das Kind«. Darin formuliert er drei Grundrechte: »Das Recht des Kindes, das zu sein, was es ist⁴«; »das Recht des Kindes auf den heutigen Tag⁵« sowie »das Recht des Kindes auf den Tod⁶« (vgl. Sämtliche Werke 1999, Bd. 4, 45). Dabei reklamierte Korczak für sich keine Vollständigkeit. »Ich fordere die Magna Charta Libertatis, als ein Grundgesetz für das Kind. Vielleicht gibt es noch andere, aber diese drei Grundrechte habe ich herausgefunden: [...] Man muß sich mit den Kindern vertraut machen, um bei der Verleihung dieser Rechte möglichst wenig Fehler zu machen. Irrtümer müssen sein. Wir sollten sie nicht fürchten: Das Kind selbst wird sie mit erstaunlicher Wachsamkeit korrigieren, wenn wir nur diese wertvolle Gabe, seine starke Abwehrkraft nicht schwächen. [...] Es ist keine leere Phrase, wenn ich sage: Welches Glück für die Menschheit, daß wir die Kinder nicht dazu zwingen können, den erzieherischen Einflüssen und didaktischen Angriffen auf ihren gesunden Menschenverstand und ihre gesunde Willenskraft zu erliegen« (ebd.). Damit war Korczak der Erste, der auch umfassende Beteiligungsrechte für Kinder forderte und so die Vorstellung einer von Förderung und Schutz geprägten Sichtweise zugunsten eines Bildes vom Kind als gleichwertiges Subjekt verbreitet, das von Respekt gegenüber Kindern geprägt ist. Er vertrat die Auffassung, dass Kinder nicht erst zum Menschen werden müssen, sondern bereits Menschen sind. Damit vertrat er eine Haltung, die seiner Zeit weit voraus war (vgl. Maywald 2021, 25).

1918 wurde die Moskauer Deklaration der Rechte des Kindes als eine der ersten Erklärungen formuliert. Sie ging zum damaligen Zeitpunkt weit über das hinaus, was in Europa unter Kinderrechten verstanden wurde. Entstanden nach der Oktober-Revolution ist diese von dem Grundgedanken geleitet, die gesellschaftliche Stellung der Kinder und unabhängig von deren Alter die Gleichberechtigung mit den Erwachsenen zu stärken. Da diese Deklaration jedoch nie offiziell anerkannt wurde, ist sie auch schnell wieder aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwunden (vgl. Liebel 2017, 37 ff.).

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Idee von gesonderten Kinderrechten weitergeführt. Bereits 1948 entwarf die International Union for Child Welfare die Erklärung über die Rechte des Kindes. Diese Erklärung basierte auf der Genfer Erklärung und erweiterte diese um zwei Punkte – Schutz von Kindern unabhängig von »Rasse«, Nationalität

-
- 4 Korczak verweist damit darauf, dass Kinder keine Objekte sind, über die Erwachsene verfügen und die Erwachsene maßregeln dürfen, denen es sich unterzuordnen oder zu unterwerfen gilt. Er betont, dass Kinder Subjekte mit eigener Persönlichkeit und als solche Menschen mit wachsenden Rechten und Pflichten sind. Damit unterstreicht er die Bedeutung von Partizipation, was die Aussage »Kinder werden nicht erst Menschen, sie sind es bereits« (Sämtliche Werke 2004; Bd. 9, 50) hervorhebt.
 - 5 Kinder haben ein Recht darauf, im »Hier und Jetzt« zu leben, also auf ein Leben in der Gegenwart und nicht in der (ungewissen) Zukunft. Damit gesteht Korczak den Kindern auch eine kindliche Sorglosigkeit und Fröhlichkeit zu. Kinder haben das Recht darauf, eigene Normen und Werte (bzw. Wertvorstellungen) zu entwickeln, und gleichzeitig das Recht auf Schutz.
 - 6 Dieses meint Korczak einerseits im Wortsinn, und auf der anderen Seite geht es darum, den Kindern etwas zuzutrauen, sie eigene Erfahrungen und somit Selbstwirksamkeit erleben zu lassen. Würde Korczak heute leben, könnte man dies auch als Appell an alle Helikopter-Eltern verstehen.

und Glauben sowie eine Fürsorgeverpflichtung, die für die Familie einen gebührenden Respekt thematisiert. Im weiteren Verlauf nahmen sich der UN-Menschenrechtsausschuss wie auch der Sozialrechtsausschuss 1950 dieses Themas an und fertigten einen Entwurf einer Erklärung über die Rechte des Kindes an, der 1959 einstimmig verabschiedet wurde. Auch wenn diese noch nicht rechtlich bindend ist, können daraus Kinderrechte zu materiellen und immateriellen Bedürfnissen der Kinder abgeleitet werden. Leitmotiv waren eine glückliche Kindheit und eine normale, gesunde Entwicklung (vgl. Engelhardt 2015, 24). Jedoch wurden hier Kinder nur aus dem Blickwinkel der Eltern angesprochen. Die Absätze des Originaltextes werden zudem nicht als Artikel, sondern als Prinzipien aufgeführt. Es darf jedoch nicht unterschätzt werden, dass auch diese Erklärung den weiteren Weg der UN zu justizialen Kinderrechten entsprechend vorbereitet hat (vgl. Krappmann 2020, 43). »Vielleicht zählte 1959 zu den letzten Jahren, in denen man noch glaubte, die soziale Stellung der Kinder auf eine von Empfängern von Wohltaten und Anweisungen reduzieren und ihre wachsenden Fähigkeiten übergehen zu können. Nicht erst ab 18, sondern von jungen Jahren an werden sie zunehmend fähig, eigene Meinungen und Ansprüche vorzubringen und für sie einzutreten« (ebd.).

Die heutige UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) geht auf eine polnische Initiative anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes zurück. 1979 wurde eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskonvention damit beauftragt, eine Konvention über die Rechte des Kindes zu erarbeiten. Gemeinsam wurde eine umfangreiche Vorlage erarbeitet, die 1989 im März von der Menschenrechtskonvention verabschiedet wurde. Anschließend folgte der Rat für Wirtschaft und Soziales der Vereinten Nationen im Mai des gleichen Jahres. Am 20. November 1989 (der heutige Tag der Kinderrechte) wurde die UN-KRK dann vor der 44. UN-Vollversammlung einstimmig verabschiedet (vgl. Maywald 2021, 25). Völkerrechtlich ist diese am 2. September 1990 in Kraft getreten und in 196 Staaten⁷ ratifiziert. Wobei sie in Deutschland erst am 5. April 1992 mit einer Vorbehaltserklärung in Kraft getreten ist. Die Vorbehaltserklärung wurde erst 2010 durch die Bundesregierung zurückgenommen.

Die UN-KRK enthält 54 Artikel, unterteilt in die Verpflichtung zur Achtung (respect), zum Schutz (protect) und zur Gewährleistung der Kinderrechte (fulfill). Dabei bilden die Artikel 1 (Geltung für Kinder; Begriffsbestimmung), 4 (Verwirklichung der Kinderrechte), 42 (Verpflichtung zur Bekanntmachung) sowie 44 (Berichtspflicht an den UN-Ausschuss) das Fundament der UN-KRK. Die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte bilden die 3 Säulen der UN-KRK und markieren damit den größten Anteil der Kinderrechte. Die Schutzrechte (Schutz vor Ausbeutung, Schutz des Kindeswohls etc.) waren wie bereits ausgeführt dabei die ersten Kinderrechte in der Geschichte der Kinderrechte und bilden damit auch einen tragenden Bestandteil der UN-KRK. Die Förderrechte kamen nach und nach infolge der Schutzrechte und des gewandelten Bildes vom Kind hinzu. Die Beteiligungsrechte sind

7 Die USA gehören bis heute nicht dazu. 1995 wurde die UN-KRK zwar vom damaligen Präsidenten Clinton unterschrieben, jedoch nicht ratifiziert. Präsident Barack Obama hat sich genau wie Clinton in seiner Amtszeit zwar für die Ratifizierung eingesetzt, sie sind jedoch beide an den Republikanern im Senat gescheitert.

historisch betrachtet die »jüngsten« Kinderrechte und erst mit der UN-KRK aufgekommen. Als Dach steht Artikel 3 über allem. Dieser besagt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, deren Wohl als Gesichtspunkt vorrangig zu berücksichtigen ist. Noch prägnanter wird dies in der Originalfassung, in der ein Handeln »in the best interest of the child«, also im besten Interesse des Kindes, gefordert wird.

Somit besteht heute die »Übereinstimmung, dass Kinder als Subjekte zu achten und ernst zu nehmen sind. Dabei geht es nicht nur um das Subjekt im rechtlichen, sondern auch im soziologischen und psychologischen Sinn. Aus der Anerkennung der Kinder als Subjekte ergibt sich die Schlussfolgerung, nicht das zu betonen, was Kinder noch nicht können, sondern den Blick auf ihre bereits vorhandenen oder entstehenden Fähigkeiten zum eigenen Urteil und selbstbestimmten Handeln zu richten« (Liebel 2023, 21; H. i. O.).

Literaturempfehlung



Neben der Geschichte der Kinderrechte findet sich im Kinderrechtebuch von Jörg Maywald vor allem eine Anleitung zum praktischen Handeln in konkreten Situationen, die sich in der täglichen Arbeit ergeben: Maywald, J. (2012): Kinder haben Rechte: Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim, Basel: Beltz-Verlag.

Material zum Thema Kinderrechte:

Für Kinder ab ca. 9 Jahren empfehlen wir »Das große Kinderrechte-Spiel«. Mit diesem Tischspiel kann die Rechtslage spielerisch vermittelt und im Alltag diskutiert werden: <https://haenssel-gretel.de/projekte/das-grosse-kinderrechte-spiel>.

Die STARKE KINDER KISTE! richtet sich an Kita-Fachkräfte und Eltern, um frühzeitig mit Prävention und Ich-Stärkung der Kinder beginnen zu können. Die Kinder werden spielerisch mit den eigenen Grenzen und Gefühlen vertraut und sprechfähig gemacht. Das Präventionsprogramm ist ein Projekt der Kinderschutzstiftung *Hänsel+Gretel* in Kooperation mit dem PETZE-Institut: <https://haenssel-gretel.de/projekte/starke-kinder-kiste>.

1.2 Vom Tierschutz zum Kinderschutz

Der Kinderschutz hat zur Aufgabe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dabei gilt das Kindeswohl »als das zentrale Leitprinzip des deutschen Kindschaftsrechts. Diese Generalklausel verpflichtet Familiengerichte und die Jugendhilfe, ihre Ermittlungen ganz auf die subjektiven und objektiven Interessen des einzelnen Kindes zu konzentrieren. Es geht um die Person des Kindes, seine Bedürfnisse, seine Wünsche und Befürchtungen und um den Schutz seiner Integrität« (Zitelmann 2022, 453). Doch auch die Idee, Kinder vor Gefahren zu schützen, ist noch recht neu und eng mit der Entdeckung der Kindheit als eigene Lebensphase sowie der Entstehung der Kinderrechte verknüpft. Bis hierhin war es ein wei-

ter Weg, der beim Tierschutz begann. Ja, Kinder hatten eine noch schlechtere Stellung in der Gesellschaft als Tiere, und man musste sich des Tierschutzes bedienen, um Kinder schützen zu können.

Den Beginn des Kinderschutzes markiert der Fall Mary Ellen aus New York. Der ganze Körper des unterernährten Mädchens zeigte Spuren von Schlägen und Peitschenhieben. Außerdem war sie in ihrer körperlichen Entwicklung verzögert – sie sah aus wie ein fünfjähriges Mädchen, war aber bereits zehn Jahre alt. Sie durfte die elterliche Wohnung seit sechs Jahren nicht verlassen (vgl. Matschke 2007, 98). Eine Nachbarin bat 1874 kurz vor ihrem Tod ihre Besucherin, die Gemeindeschwester Etta Wheeler, das Nachbarskind vor den brutalen Stiefeltern zu retten. Nachdem diese Mary Ellen gesehen hatte, versuchte sie Hilfe zu holen – lange Zeit jedoch erfolglos, da sich weder die Polizei noch die Behörden für den Fall von Mary Ellen zuständig fühlten. Nach Auffassung der Polizei fehlte es an Beweisen, und die Polizei war nicht befugt, in die Wohnung einzudringen, um Beweise zu sichern. Da das Mädchen »wie ein kleines Tier« war, wandte sich Etta Wheeler an Henry Bergh, Präsident der Tierschutzgesellschaft »Amerikanische Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Tiere«. Er erklärte sich als Einziger bereit, Mary Ellen zu helfen. Er vertrat die Überzeugung, dass Kinder das gleiche Recht auf körperliche Unversehrtheit haben wie Tiere (!), und brachte damit den Fall vor Gericht. Aufgrund fehlender Gesetze wurde Mary Ellen mithilfe der damals geltenden Tierschutzgesetze aus der Familie geholt (vgl. Eckhardt 1998; Matschke 2007, 98).

Da es bis dato keine Einrichtungen gab, die den Schutz von Kindern zum Ziel hatten, brauchte es also den Tierschutz, um Mary Ellen aus ihrer Situation zu befreien. Somit wurde das erste Kapitel in Sachen Kinderschutz 1874 in Amerika geschrieben. Mit der Anklage gegen die Stiefmutter des Mädchens wegen Misshandlung half Bergh in seiner Eigenschaft als Tierschützer Mary Ellen (vgl. Beckmann 2014a, 26). Im Anschluss an den Prozess wurde noch im Gerichtssaal die »New York Society for the Prevention of Cruelty to Children⁸« (NYSPCC) gegründet – Bergh war einer der Mitbegründer. Im ersten Jahr untersuchten sie bereits 300 Fälle (vgl. Matschke 2007, 98). Die fehlenden Zuständigkeiten im Fall Mary Ellen zeigen, dass in der Gesellschaft schlicht das Bewusstsein dafür fehlte, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und dass es Erwachsene gibt, die es nicht gut mit ihnen meinen, sie ausnutzen und ihre Aggressionen oder andere (sadistische) Fantasien an ihnen auslassen. »Erst im Zuge der Aufklärung veränderten sich die Vorstellungen von Kindheit und damit auch die Handlungsweisen gegenüber Kindern. Kinder wurden weniger geschlagen und als eigenständige Subjekte angesehen, die es zu erziehen und zu schützen galt« (Biesel/Urban-Stahl 2022, 73 f.).

In Europa entstand die erste Kinderschutzorganisation 1884 in London⁹, nach dem Vorbild der NYSPCC, aus der fünf Jahre später eine nationale Kinderschutzorganisation hervorging. Noch im selben Jahr wurde in London ein »Prevention of Cruelty to Children Act«

8 New Yorker Gesellschaft zur Verhinderung von Grausamkeiten gegen Kinder.

9 In Anlehnung an das Amerikanische Vorbild nannte sie sich »Gesellschaft zur Verhinderung von Grausamkeiten gegen Kinder«.

vom Parlament verabschiedet. 1898 wurde dann in Berlin der »Verein zum Schutze der Kinder gegen Ausbeutung und Misshandlung« gegründet, der als Vorläufer des 1953 in Hamburg gegründeten Kinderschutzbundes gilt. Heute hat dieser mehr als 50.000 Mitglieder und über 400 Ortsverbände in allen 16 Bundesländern (vgl. Matschke 2007, 98).

»Katapultierte der »Fall Mary Ellen« 1874 das Thema Misshandlung in die öffentliche Wahrnehmung, so ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik erst im Jahre 1962 (!) anzusiedeln« (Beckmann 2014a, 27). Dies ist das Jahr, in dem Gagarin im All die Erde umrundet, für die Entschlüsselung des genetischen Codes Crick, Watson sowie Wilkins den Nobelpreis erhalten und erstmals Laser in der Augenheilkunde eingesetzt werden. In dem Jahr erschien in einer renommierten medizinischen Fachzeitschrift ein Artikel zum »Syndrom des misshandelten Kindes¹⁰«. Damit setzt dieser Artikel den Beginn einer medizinisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kindesmisshandlung – fast 100 Jahre (!) nach dem Fall Mary Ellen – und zeigt damit auf, dass die Ärzte und Ärztinnen das eigentliche Problem noch gar nicht richtig verstanden hatten. Der Pädiatrieprofessor C. H. Kempe verwendet den medizinischen Begriff »Syndrom« und appelliert an das Kollegium, bei Knochenbrüchen oder anderen Verletzungen, deren Entstehungen nicht mit den Schilderungen plausibel zu erklären sind, auch an eine körperliche Misshandlung zu denken (vgl. Matschke 2007, 98).

Die öffentliche Wahrnehmung veränderte sich schrittweise und wurde begleitet von juristischen Reformen. Das BGB führte bereits am 01. Januar 1900 Strafen für Eltern ein, die ihre Kinder vernachlässigten oder misshandelten. 1919 forderte dann die Weimarer Verfassung für jedes deutsche Kind das Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ein (vgl. ebd.). In den 1920er-Jahren entstanden die ersten anerkannten Kinderrechtserklärungen (siehe Kapitel 1.1). Jedoch wurde noch bis 1958 »Körperliche Gewalt gegen Kinder [...] nur dann als Missbrauch des Sorgerechts angesehen, wenn sie nicht gezielt zu Erziehungszwecken eingesetzt wurde oder unverhältnismäßig erschien« (Wapler 2015, 31). Gemäß § 1631, Abs. 2 BGB wurde dem Vater das Recht zugesprochen, »kraft des Erziehungsrechts [das] angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden«. Damit war die Erziehung dem Vater zugeordnet und die Mutter lediglich beteiligt. Es gab keine Vorgaben zur Züchtigung, diese musste nur angemessen sein (vgl. Müller 2018, 18 f.). 1958 wurde dieser Absatz ersatzlos gestrichen. Körperliche Gewalt in der Erziehung war aber dennoch weiterhin erlaubt.

Mit der großen Sorgerechtsreform im Jahr 1980 fanden ein erstes Umdenken und ein Paradigmenwechsel statt. Der Begriff »elterliche Gewalt« wurde in § 1626 BGB durch die Bezeichnung »elterliche Sorge« ersetzt. Dies verdeutlicht auch eine veränderte Haltung gegenüber Kindern. Eltern hatten fortan keine Gewalt mehr über ihre Kinder oder Gewalt an eben-diesen auszuüben und sich stattdessen um sie und ihr Wohlergehen zu sorgen. Außerdem wurde in Abs. 2 den Kindern und Jugendlichen ein entwicklungsangemessenes Mitspracherecht in allen sie betreffenden Entscheidungen eingeräumt. Mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) 1990 fand ein weiterer Paradigmenwechsel statt. Das KJHG

10 Kempe definiert dies als »eine Erkrankung kleiner Kinder, die schwere körperliche Misshandlung erfahren haben« (Matschke 2007, 98).

benennt Kinder erstmals ausdrücklich als Träger eigener Rechte und macht sie damit vom Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt. Erst mit dem Jahr 2000 wurde ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung eingeführt. Dazu führte man in § 1631 Abs. 2 wieder mit folgendem Wortlaut ein: »Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig« (§ 1631, Abs. 2 BGB i. d. F. 2000). In der aktuellen Formulierung wird dies noch prägnanter ausgedrückt, indem die Unzulässigkeit durch den Begriff des Ausschlusses ersetzt wurde. »Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen« (§ 1631, Abs. 2 BGB). Damit sind heute körperliche und auch seelische Gewalt in der Erziehung nicht nur verboten, sondern ausgeschlossen, d. h. diese werden auch nicht unter bestimmten Umständen geduldet. »Die Einführung des ›Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung‹ durch den § 8a KJHG in 2005 löste einen breiten Fachdiskurs über das staatliche Wächteramt aus« (Beckmann 2014a, 27).

In der aktuellen Diskussion um den Kinderschutz ist der »Fall Kevin« einer »der prominenteste[n] und einflussreichste[n] unter den Kinderschutzfällen aus der jüngeren Vergangenheit, in denen Kinder als Opfer von Misshandlungen zu Tode kamen und die von den Massenmedien zur Sensation stilisiert wurden« (Brandhorst 2015, 18). Die mediale Aufmerksamkeit und die (Aus-)Nutzung der Medien von Fällen wie dem des kleinen Kevin führten zu vielen bundesweiten Reformbemühungen im Kinderschutz, die ohne diese Fälle nicht denkbar gewesen wären. Dies beinhaltet neben Gesetzen auf Landesebene zur Verbesserung des Kinderschutzes das Auflegen eines Maßnahmenprogramms, »Frühwarnsysteme« inkl. der Förderung der Frühen Hilfen bis hin zur Entstehung und Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG), welches 2012 in Kraft getreten ist und für den heutigen Kinderschutz maßgebliche Regelungen getroffen hat (vgl. ebd.). Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde im Juni 2021 der Kinderschutz noch einmal rechtlich gestärkt und das aktuellste Kapitel im deutschen Kinderschutz aufgeschlagen. Ziel des Gesetzes ist es, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe Verbesserungen für Kinder und Jugendliche zu erreichen. Dabei ist ein besserer Kinderschutz der erste von fünf Bereichen, in denen das Gesetz Änderungen vornimmt. So wurde beispielsweise die Vergabe der Betriebserlaubnis an das Vorhandensein eines institutionellen Schutzkonzeptes¹¹ geknüpft, und berufsgeheimnistragende Fachkräfte haben gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) jetzt auch ein Recht auf eine Rückmeldung seitens des Jugendamtes nach einer Verdachtsmeldung (s. Kapitel 3.1).

Im Kinderschutz gibt es verschiedene Auslegungen des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In Abhängigkeit zur Begriffsauslegung steht auch das Handeln im Kinderschutz. Eine enge Auslegung des Begriffs, die den Schutz von Kindern und jugendlichen Personen vor unmittelbaren Gefährdungen ihres Wohls in den Mittelpunkt rückt, stellt das Erkennen und Bearbeiten von Fällen der Kindeswohlgefährdung in den Vordergrund. Es geht in dieser Definition also primär darum, Fälle aufzudecken und zu intervenieren (vgl. Biesel/Urban-

11 Eine Verpflichtung, diese zu erstellen, wurde bereits 2012 mit dem BKSchG eingeführt (siehe Kapitel 3).